

Praxisleitfaden

Zusammenfassung

des

Rahmenvertrags für Baden-Württemberg gemäß § 131 Abs. 1 SGB IX vom 28.07.2020

beschlossen von der Vertragskommission SGB IX in ihrer Sitzung am 26.09.2023

Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis Praxisleitfaden	5
Praxisleitfaden zum Landesrahmenvertrag SGB IX (Baden-Württemberg).....	6
Präambel.....	6
Teil 1: Inhalte des LRV SGB IX – Allgemeine Regelungen.....	7
I. Allgemeine Grundsätze.....	7
a) Vertragsparteien (§ 1 LRV)	7
b) Geltungsbereich (§ 2 LRV).....	7
c) Zielgruppe (§ 4 LRV).....	7
d) Leistungsgrundsätze (§ 6 LRV)	7
e) Leistungsvereinbarungen (§ 7 LRV).....	8
f) Leistungssystematik (§ 8 LRV).....	8
g) Leistungsinhalte (§ 9 LRV)	9
h) Vergütungsvereinbarung (§§ 13 ff.).....	10
i) Vergütungsabwicklung (§ 25 LRV)	11
j) Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit (§ 37 LRV).....	11
k) Anlassbezogene Prüfung (§ 38 LRV)	11
l) Anlassunabhängige Prüfung (§ 39 LRV)	11
m) Vertragskommission (§§ 40 ff LRV)	12
Teil 2: Inhalte des LRV – Leistungsgruppenabhängige Sonderregelungen.....	13
I. Vereinbarungen über Leistungen der Sozialen Teilhabe.....	13
a) Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 45 LRV).....	13
b) Leistungen für Wohnraum (§ 46 LRV)	13
c) Assistenzleistungen (§ 47 LRV)	13
d) Arten der Assistenzleistungen (§ 48 LRV)	14
e) Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform (§ 49 LRV).....	14
f) Heilpädagogische Leistungen (§ 50 LRV)	15
g) Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 51 LRV).....	15
h) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV).....	16

i)	Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)	16
j)	Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)	16
k)	Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV SGB IX)	17
l)	Räumliche und sächliche Ausstattung, Investitionsaufwendungen sowie Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen	17
m)	Kurzzeitangebote innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (§§ 57a,57b LRV)	17
II.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung	20
a)	Gegenstand der Vereinbarungen (§ 58 LRV)	20
b)	Ziele der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 59 LRV)	20
c)	Inhalte der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 60 LRV)	20
III.	Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 61-80 LRV)	22
a)	Gegenstand der Vereinbarungen (§ 61 LRV)	22
b)	Personenkreis (§ 62 LRV)	22
c)	Ziel der Leistung (§ 63 LRV)	22
d)	Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt (§ 64 LRV)	23
e)	Besondere Inhalte der Leistung (§ 65 LRV)	23
f)	Leistungssystematik (§ 66 LRV)	23
g)	Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM (§ 67 LRV)	23
h)	Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer (§ 68 LRV)	24
i)	Besondere Qualitätskriterien (§ 69 LRV)	25
j)	Beschäftigungszeit (§ 70 LRV)	25
k)	Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung (§ 71 LRV)	25
l)	Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte (§ 72 LRV)	26
m)	Personelle Ausstattung (§ 73 LRV)	26
n)	Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 74 LRV)	26
o)	Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit (§ 75 LRV)	27
p)	Bestandteile der Vergütungsvereinbarung (§ 76 LRV)	27
q)	Kalkulation der Vergütung (§ 77 LRV)	27
r)	Andere Leistungsanbieter (§ 80 LRV)	27
IV.	Vereinbarungen über Leistungen zur med. Reha (§ 81 LRV)	28

Grundsätze.....	28
V. Vereinbarungen über Pflege (§§ 82-83).....	28
a) Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV).....	28
b) Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf (§ 83 LRV).....	29
Teil 3: Schluss- und Einführungsbestimmungen.....	30
a) Salvatorische Bestimmungen.....	30
b) Inkrafttreten und Kündigung.....	30
c) Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision.....	30
d) Leichte Sprache und Barrierefreiheit (§ 87 LRV).....	30
e) Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags (§ 88 LRV).....	30

Abkürzungsverzeichnis Praxisleitfaden

Landesrahmenvertrag SGB IX:	LRV SGB IX
Bundesteilhabegesetzes:	BTHG
Neunte Buch Sozialgesetzbuch:	SGB IX
Baden-Württemberg:	BaWü
Bedarfsermittlungsinstrument Baden-Württemberg:	BEI_BW
Vertragskommission SGB IX:	VK SGB IX
Geschäftsordnung:	GO
Werkstätten-Verordnung	WVO
Werkstätten-Mitwirkungs-Verordnung	WMVO
Werkstatt für behinderte Menschen	WfbM
UN-Behindertenrechtskonvention	UN-BRK

Hinweis:

Begriffsklärungen zum LRV finden sich im Begriffsglossar in Anlage zu § 3 Abs. 6 LRV

Praxisleitfaden zum Landesrahmenvertrag SGB IX (Baden-Württemberg)

Mit diesem Praxisleitfaden soll der Landesrahmenvertrag SGB IX (LRV SGB IX) auf die wesentlichen Kerninhalte beschränkt und inhaltlich wie auch rechtlich verkürzt zusammengefasst werden. Das rechtsgültige Dokument ist ausschließlich der Landesrahmenvertrag SGB IX in seiner jeweils aktuellen Fassung inkl. seiner Anlagen.¹

Zur Vertiefung wird bei den jeweiligen Themengebieten auf die entsprechenden Paragraphen des LRV SGB IX verwiesen.

Der Praxisleitfaden soll den Anwendern in der Praxis, aber auch sonstigen Beteiligten und Interessierten einen ersten Überblick über die Regelungen und Vereinbarungen in diesem Vertrag bieten.

Der Praxisleitfaden orientiert sich zur besseren Vergleichbarkeit am Aufbau des LRV SGB IX ohne Anlagen.

Präambel

Ziel des Bundesteilhabegesetzes (BTHG) ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu ermöglichen und diese Teilhabe dauerhaft zu sichern. Insbesondere mit dem neu gestalteten neunten Sozialgesetzbuch (SGB IX) sollen Selbstbestimmung gefördert und Benachteiligungen entgegengewirkt werden.

Die UN-Behindertenrechtskonvention sowie das BTHG begründen für die Menschen mit Behinderungen ein Recht auf volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft. Der Mensch mit Behinderungen ist mit seiner Würde und seinen individuellen Bedarfen Subjekt und Mittelpunkt sowohl der Leistungsgewährung als auch der Leistungserbringung. Dabei verankert das BTHG durchgängig den Grundsatz der Personenzentrierung für die Feststellung des Hilfebedarfs, für die Deckung des individuellen Bedarfs wie auch für die Leistungserbringung.

Zur Umsetzung des § 131 SGB IX haben in Baden-Württemberg (BaWü) die Träger der Eingliederungshilfe auf Landesebene mit den Vereinigungen der Leistungserbringer unter Beteiligung der Interessensvertretung gemeinsam und einheitlich einen Rahmenvertrag mit Wirkung ab dem 01.01.2020 erarbeitet und abgeschlossen (LRV SGB IX).

¹ Der Praxisleitfaden hat keinerlei auslegenden oder konkretisierenden Charakter, es gilt ausschließlich der LRV SGB IX inkl. seiner Anlagen.

Dieser Landesrahmenvertrag SGB IX bildet die Grundlage für Vereinbarungen (Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen) zwischen dem jeweiligen Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe

Teil 1: Inhalte des LRV SGB IX – Allgemeine Regelungen

I. Allgemeine Grundsätze

a) Vertragsparteien (§ 1 LRV)

Die Vertragsparteien des LRV SGB IX sind die Träger der Eingliederungshilfe und die Vereinigungen der Leistungserbringer in Baden-Württemberg.

Die jeweiligen Vertretungen können im Detail § 1 Abs. 1 und 2 des LRV SGB IX entnommen werden.

Bei der Erarbeitung und der Beschlussfassung des LRV SGB IX haben in BaWü auch die maßgeblichen Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderung mitgewirkt.

b) Geltungsbereich (§ 2 LRV)

Die Regelungen des LRV SGB IX einschließlich seiner Anlagen gelten einheitlich für sämtliche Angebote der Leistungserbringer der Eingliederungshilfe.²

c) Zielgruppe (§ 4 LRV)

Die Zielgruppe des LRV SGB IX sind leistungsberechtigte Menschen mit Behinderungen i.S. d. §§ 2 Abs. 1, 99 SGB IX.

Erfasst sind damit auch die minderjährigen Menschen mit Behinderungen, soweit keine Sonderregelungen für diese getroffen sind.

d) Leistungsgrundsätze (§ 6 LRV)

Da im SGB IX neu die Personenzentrierung und die individuellen Leistungen im Mittelpunkt stehen, sind gemäß § 6 Abs. 1 LRV auch die Leistungsangebote auf Grundlage der jeweiligen Konzeption nach Art, Umfang, Inhalt und Qualität darauf auszurichten, dass die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs fachlich qualifiziert gefördert und unterstützt werden.

Die zu vereinbarenden Leistungen müssen also individuell bedarfsdeckend (Fußnote § 6 II a) und personenzentriert (Fußnote § 6 II b) sein.

² Insofern für diese eine Vereinbarung auf der Grundlage des Rahmenvertrags abgeschlossen wurde.

Diese Leistungen müssen jedoch auch nach Art, Inhalt und Umfang notwendig (Fußnote § 6 II a), zweckmäßig (Fußnote § 6 II b) und wirtschaftlich (Fußnote § 6 II c) sein.

Es besteht auch die Möglichkeit, dass Leistungen zur gemeinsamen Inanspruchnahme vereinbart und erbracht werden. Die ist jedoch nur im Rahmen des § 116 II SGB IX möglich.

Die gemeinsame Inanspruchnahme zeichnet sich durch die gleichzeitige Erbringung von gleichen Leistungen an mehrere Leistungsberechtigte mit gleichem konkretem Teilhabeziel aus.

e) Leistungsvereinbarungen (§ 7 LRV)

Damit eine Leistung durch den Träger der Eingliederungshilfe überhaupt bewilligt werden kann, benötigt es gemäß § 123 Abs. 1 SGB IX eine schriftliche Vereinbarung zwischen dem Träger des Leistungserbringers und dem für den Ort der Leistungserbringung zuständigen Träger der Eingliederungshilfe (Leistungsvereinbarung/Vergütungsvereinbarung).³

Der LRV listet in § 7 erforderliche Inhalte dieser Vereinbarungen auf:

- Der zu betreuende Personenkreis
- Die dem Leistungsangebot zugrunde liegenden Leistungen. Diese müssen hinreichend bestimmt beschrieben sein.
- Personelle Ausstattung und Qualifikation (vertiefende Regelung dazu § 10 LRV SGB IX)
- Räumliche und sächliche Ausstattung (wesentliche Elemente) einschließlich betriebsnotwendiger Anlagen (vertiefende Regelung dazu § 10 LRV SGB IX)
- Darstellung, welche Leistungen auch gemeinschaftlich erbracht werden können.

Dem LRV sind mehrere Muster-Leistungsvereinbarungen als Anlage beigefügt. Diese sind den jeweiligen Leistungsvereinbarungen zugrunde zu legen.

f) Leistungssystematik (§ 8 LRV)

Die im LRV erfassten Leistungen der Eingliederungshilfe werden in diesem als Fachleistungen bezeichnet (§ 3 Abs. 2 LRV SGB IX).

³ Ausnahmsweise sind in besonderen Einzelfällen auch Einzelvereinbarungen möglich.

Grundlage der zu vereinbarenden Fachleistungen sind die jeweiligen Gesamtpläne der Leistungsberechtigten, die – ausgehend vom BEI_BW – Folgendes beschreiben:

- die zeitliche Lage der personellen Hilfen – zum Beispiel während der Woche, am Wochenende, tagsüber oder nachts
- die Art (Qualität) und Umfang (Quantität)
- die benötigte Dauer der Unterstützung und
- die vom Menschen mit Behinderung gewünschte (Teilhabe-)Häufigkeit.⁴

Gemäß § 8 Abs. 2 LRV SGB IX können die Leistungen als Fachleistungen vereinbart werden in Form von:

- Individualleistungen (Abs. 2 a)
- Gepoolte Individualleistungen (Abs. 2 b)
- Modulleistung (Abs. 2 c)
- Assistenzleistungen in besonderen Wohnformen über das in § 49 LRV beschriebene Basismodul (Abs. 2 d)

Bei Minderjährigen und im Bereich der Teilhabe am Arbeitsleben gelten abweichend davon andere Leistungssystematiken. (Siehe auch § 12 LRV bzw. § 66 LRV)

g) Leistungsinhalte (§ 9 LRV)

Das Leistungsangebot ist darauf auszurichten, den Leistungsberechtigten entsprechend ihrem spezifischen Bedarf eine individuelle Lebensführung zu ermöglichen und die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft zu fördern. Es soll sie befähigen, ihre Lebensplanung und Lebensführung möglichst selbstbestimmt und eigenverantwortlich wahrnehmen zu können. Dies beinhaltet, eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern und sie zu einer selbstbestimmten und eigenverantwortlichen Lebensführung im eigenen Wohnraum sowie in ihrem Sozialraum zu befähigen oder sie hierbei zu unterstützen.

Gemäß § 102 Abs. 1 SGB IX umfassen die Leistungen der Eingliederungshilfe

- Leistungen der Medizinischen Rehabilitation
- Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben
- Leistungen zur Teilhabe an Bildung

⁴ Weitere Hinweise zum BEI_BW: siehe neue Handreichung SM (https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de/fileadmin/redaktion/m-sm/intern/downloads/Downloads_BTHG/Hinweise_Empfehlungen_zum_BEI_BW.pdf)

- Leistungen zur sozialen Teilhabe

Eine Leistungsvereinbarung muss daher mindestens ein spezifisches Angebot aus diesen Leistungsgruppen enthalten. (siehe auch § 9 Abs. 2 LRV SGB IX)

In der Leistungsvereinbarung können auch Pflegeleistungen vereinbart werden, soweit sie von der Eingliederungshilfe umfasst sind. (siehe auch § 20 LRV SGB IX sowie § 82f. LRV SGB IX)

In Leistungsvereinbarungen für:

- minderjährige Leistungsberechtigte sowie
- erwachsene Leistungsberechtigte, die in besonderen Ausbildungsstätten über Tag und Nacht (insb. in Sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren mit Wohnangebot) Leistungen zur Schulbildung sowie Leistungen zur schulischen Ausbildung für einen Beruf erhalten,
- erwachsene Leistungsberechtigte im Sinne des § 134 Abs. 4 S. 2 SGB IX

sind als wesentliche Leistungsmerkmale insbesondere aufzunehmen:

- a) die betriebsnotwendigen Anlagen des Leistungserbringers,
- b) der zu betreuende Personenkreis,
- c) Art, Ziel und Qualität der Leistung,
- d) die Festlegung der personellen Ausstattung,
- e) die Qualifikation des Personals sowie
- f) die erforderliche sächliche Ausstattung.

h) Vergütungsvereinbarung (§§ 13 ff.)

Unter Berücksichtigung der in der Leistungsbeschreibung festgelegten wesentlichen Leistungsmerkmalen werden mit der Vergütungsvereinbarung Leistungspauschalen festgelegt. (§ 13 LRV SGB IX)

Diese können in Form von Fachleistungsstundensätzen oder Pauschalsätzen vereinbart werden. Diese sind auch kombinierbar.

Bei Individualleistungen bzw. gepoolten Individualleistungen sollen jedoch Fachleistungsstundensätze vereinbart werden. (§ 14 Abs. 3 Satz 2 LRV SGB IX)

Weitere Einzelheiten zur Berechnung der Sätze bzw. Pauschalen können § 15 LRV SGB IX entnommen werden.

Die weiteren Grundsätze insbesondere Personalaufwendungen, Sachaufwendungen und Investitionsaufwendungen können den §§ 16 ff LRV SGB IX entnommen werden.

i) Vergütungsabwicklung (§ 25 LRV)

Der Träger der Eingliederungshilfe vergütet die im Einzelfall bewilligten Leistungen an den Leistungserbringer. Die Grundlage für die Höhe des Zahlbetrags sind die oben genannten jeweiligen Leistungs- und Vergütungsvereinbarungen.

j) Grundsätze für die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich Wirksamkeit (§ 37 LRV)

Die Leistungserbringer haben die vereinbarte Leistung unter Berücksichtigung der Grundsätze und Maßstäbe über Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit zu erbringen.

Das Leistungsangebot des jeweiligen Leistungserbringers ist auf der Grundlage seiner Konzeption nach Art, Inhalt, Umfang und Qualität darauf auszurichten, die Leistungsberechtigten nach Maßgabe ihres Bedarfs zu unterstützen.

Die Leistungen sind entsprechend der Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person auf der Basis des Gesamt- und Teilhabepfandes zu erbringen. Sie entsprechen dem aktuellen Stand der fachlichen und wissenschaftlichen Erkenntnisse.

Die Grundsätze und Maßstäbe für die Wirtschaftlichkeit, Qualität einschließlich der Wirksamkeit der Leistungen definieren sich gemäß den Standards zur Strukturqualität, Prozessqualität und Ergebnisqualität (siehe § 37 LRV SGB IX Absätze 5, 6 und 7).

Zur Strukturqualität gehört, dass der Leistungsanbieter bezüglich des jeweiligen Leistungsangebots über eine Gewaltschutzkonzeption verfügt (vgl. § 37a SGB IX).

k) Anlassbezogene Prüfung (§ 38 LRV)

Der Leistungsträger prüft im Rahmen seines gesetzlichen Prüfrechts anlassbezogen die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit der erbrachten Leistungen. Soweit tatsächliche Anhaltspunkte dafür bestehen, dass der Leistungserbringer seine vertraglichen oder gesetzlichen Pflichten nicht erfüllt, kann sich der Gegenstand der Prüfung auf die Wirtschaftlichkeit und Qualität einschließlich der Wirksamkeit des Leistungsangebots erstrecken.

l) Anlassunabhängige Prüfung (§ 39 LRV)

Über das in § 128 Abs. 1 SGB IX geregelte und in § 38 LRV SGB IX näher bezeichnete gesetzliche Prüfrecht hinaus gilt ein anlassunabhängiges Prüfrecht,

- a) das sich auf sämtliche Leistungsangebote in allen Leistungsgruppen nach § 9 Abs. S. 1 LRV SGB XI erstreckt, für die eine Personalausstattung vereinbart ist.

- b) dessen Prüfungsgegenstand sich jeweils inhaltlich ausschließlich auf die Personalausstattung/-menge beschränkt, welche ein spezielles Merkmal der Strukturqualität darstellt (Personalabgleich).

m) Vertragskommission (§§ 40 ff LRV)

Für das Land Baden-Württemberg wurde für den LRV SGB IX eine Vertragskommission gebildet.

Die Vertragskommission ist insbesondere zuständig für

- a) die Weiterentwicklung der Regelungen über die Rahmenbedingungen, Grundsätze und das Verfahren zur Erbringung und Vergütung von Eingliederhilfeleistungen nach dem SGB IX.
- b) die Auslegung, Änderung und Ergänzung dieses Rahmenvertrages samt Anlagen.
- c) die Beschlussfassung über Formblätter für Vereinbarungen nach den §§ 123 ff SGB IX (Mustervereinbarungen).

Die Grundlage für die Zusammenarbeit der VK SGB IX ergibt sich aus ihrer Geschäftsordnung.⁵

Beschlüsse der Vertragskommission sind für alle Vertragspartner verbindlich.

⁵ Siehe Geschäftsordnung der VK SGB IX

Teil 2: Inhalte des LRV – Leistungsgruppenabhängige Sonderregelungen

I. Vereinbarungen über Leistungen der Sozialen Teilhabe

Die Leistungen der sozialen Teilhabe umfassen im Sinne eines offenen Leistungskatalogs⁶ die in § 113 SGB IX i.V.m. §§ 77 ff. SGB IX geregelten Leistungen.

Der LRV SGB IX regelt nur die nachfolgenden Leistungen:

- Leistungen für Wohnraum (§ 46 LRV)
- Assistenzleistungen (§ 47 LRV)
- Heilpädagogische Leistungen (§ 50 LRV)
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 51 LRV)
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)
- Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)
- Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)
- Kurzzeitangebote (§ 57a und b LRV)

a) Ziele der Leistungen der Sozialen Teilhabe (§ 45 LRV)

Die Leistungen zur Sozialen Teilhabe werden erbracht, um eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen oder zu erleichtern.

b) Leistungen für Wohnraum (§ 46 LRV)

Die Leistungen umfassen Leistungen für die Beschaffung, den Umbau, die Ausstattung und die Erhaltung von Wohnraum, der den besonderen Bedürfnissen von Menschen mit Behinderungen entspricht. Diese Leistungen können auch die Information, Beratung, Begleitung und die Befähigung von Leistungsberechtigten in diesem Kontext beinhalten.

c) Assistenzleistungen (§ 47 LRV)

Die Assistenzleistungen zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags einschließlich der Tagesstruktur umfassen im Sinne eines offenen Leistungskatalogs insbesondere Leistungen zur Alltagsbewältigung wie:

⁶ Der Begriff des „offenen Leistungskatalogs“ ist so zu verstehen, dass grundsätzlich weitere Leistungen, die hier nicht aufgeführt werden, ebenfalls als Leistungen zur sozialen Teilhabe erbracht werden können, wenn sie geeignet sind, die in §113 SGB IX Abs. 1 beschriebenen Zwecke zu erfüllen.

- Allgemeine Erledigungen des Alltags und häusliche Versorgung (z.B. Haushaltsführung)
- Gestaltung sozialer Beziehungen
- Persönliche Lebensplanung
- Teilhabe an gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten
- Sicherstellung der Wirksamkeit der ärztlichen und ärztlich verordneten Leistungen

In den jeweiligen Assistenzleistungen stets mit enthalten sind die für eine angemessene und qualitative Leistungserbringung begleitend erforderlichen Leistungen

- zur Förderung der Verständigung mit der Umwelt (Kommunikation)
- zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV

im Sinne einer Querschnittsleistung.

Die Leistungen für Assistenz umfassen auch Leistungen an Mütter und Väter mit Behinderungen bei der Versorgung und Betreuung ihrer Kinder.

Assistenzleistungen zur Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben, zur Freizeitgestaltung einschließlich sportlicher Aktivitäten können auch eine Assistenz zur Ausübung eines Ehrenamtes (einschließlich bürgerschaftlichem Engagement) umfassen.

d) Arten der Assistenzleistungen (§ 48 LRV)

Folgende Arten von Assistenzleistungen können vereinbart werden, die gerichtet sind auf:

- a) die Befähigung der Leistungsberechtigten zu einer eigenständigen Alltagsbewältigung und/oder
- b) die vollständige und teilweise Übernahme von Handlungen zur Alltagsbewältigung sowie die Begleitung und Unterstützung der Leistungsberechtigten im Sinne von Beobachten, Beurteilen und Empfehlen.

e) Assistenzleistungen in der besonderen Wohnform (§ 49 LRV)

In Vereinbarungen über die Erbringung von Assistenzleistungen im Basismodul sind Leistungen zu vereinbaren, mit denen die Grund-Bestandteile des alltäglichen selbstbestimmten (Zusammen-)Lebens in der besonderen Wohnform mittels Basisleistungen abgedeckt werden. Diese Basisleistungen berücksichtigen insbesondere die geltenden ordnungsrechtlichen Vorgaben zur Personalausstattung.

Das Basismodul beinhaltet sowohl Leistungen, die an mehrere Leistungsberechtigte gemeinsam erbracht werden, als auch Leistungen zur individuellen Inanspruchnahme.

f) Heilpädagogische Leistungen (§ 50 LRV)

Heilpädagogische Leistungsangebote werden als Leistungen der Sozialen Teilhabe für noch nicht eingeschulte Kinder vereinbart, bei denen nach fachlicher Erkenntnis zu erwarten ist, dass hierdurch

- a) eine drohende Behinderung abgewendet oder der fortschreitende Verlauf einer Behinderung verlangsamt wird

oder

- b) die Folgen einer Behinderung beseitigt oder gemildert werden können.

Sie können alle Maßnahmen umfassen, die zur Entwicklung des Kindes und Entfaltung seiner Persönlichkeit beitragen und von Heilpädagogen oder anderem nichtärztlichen Personal behindertenspezifisch erbracht werden können.

Heilpädagogische Leistungen im Rahmen der Komplexleistung Frühförderung sind in der Landesrahmenvereinbarung Frühförderung gesondert erfasst.

g) Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie (§ 51 LRV)

Angebote zum Begleiteten Wohnen in Familien erbringen Leistungen für volljährige Leistungsberechtigte, die - unabhängig von ihrem Alter - außerhalb ihrer Herkunftsfamilie in geeigneten Gastfamilien leben und von einem Fachdienst des Leistungserbringers begleitet werden wollen.

Ziel der Angebote ist es, eine dem individuellen Bedarf entsprechende und sozialraumorientierte familienbezogene Unterstützung zu bieten. Dabei werden der Leistungsberechtigte sowie die Gastfamilie durch einen Leistungserbringer unterstützt, der beiden sowohl im häuslichen Kontext wie auch an anderen geeigneten Orten insbesondere Beratung und Information zur Verfügung stellt.

Gegenüber den Leistungsberechtigten werden innerhalb des Kontextes der Gastfamilie weitere bedarfsgerechte Assistenzen erbracht.

Das Wunsch- und Wahlrecht des Leistungsberechtigten bezüglich des Einsatzes mehrerer Leistungserbringer ist im Rahmen der Gesamtplanung stets zu berücksichtigen.

Regelungen, Besonderheiten und Details zur Vergütung der Leistung sind in § 51 LRV dargestellt.

Den Vereinbarungen ist die Leistungsbeschreibung der Anlage [Rahmenregelungen BWF] zugrunde zu legen.

Die Rahmenbedingungen für Vereinbarungen zur Betreuung von Minderjährigen in Pflegefamilien bleiben einer gesonderten Regelung durch die Vertragskommission vorbehalten.

h) Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten (§ 52 LRV)

Leistungsangebote zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sollen die Leistungsberechtigten befähigen, die individuelle Gestaltung des Tages möglichst selbstständig zu übernehmen, um die für sie erreichbare Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu ermöglichen.

Leistungsinhalte sind insbesondere die:

- Hinführung zu Beschäftigung
- Vorbereitung auf Teilhabe am Arbeitsleben sowie berufliche Bildung
- Befähigung zur Vornahme von lebenspraktischen Handlungen einschließlich hauswirtschaftlicher Tätigkeiten
- Befähigung und Verbesserung von Sprache und Kommunikation
- Befähigung, sich im Verkehr ohne fremde Hilfe zu bewegen
- Blindentechnische Grundausbildung

Gleiches gilt auch für Leistungsangebote, die sich auf den Erhalt der Fähigkeiten und Fertigkeiten beziehen.

In der Regel werden die Leistungen in Fördergruppen erbracht.

In besonderen Fällen können die Leistungen auch Einzelpersonen angeboten werden, wenn andernfalls ein Erreichen des Zieles der Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft nicht gewährleistet ist.

i) Leistungen zur Mobilität (§ 53 LRV)

Beförderungsleistungen durch einen spezialisierten Beförderungsdienst richten sich an Leistungsberechtigte, denen die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel auf Grund der Art und Schwere ihrer Behinderung bzw. wegen bestehender Barrieren nicht zumutbar ist.

Leistungsberechtigte, die während der Beförderung auf eine Unterstützung angewiesen sind, erhalten diese gesondert als unterstützende oder qualifizierte Assistenz.

j) Assistenz im Krankenhaus (§ 53a LRV)

Zur Sicherstellung der Durchführung einer stationären Krankenhausbehandlung können Leistungen der Eingliederungshilfe für die Begleitung und Befähigung durch vertraute Bezugspersonen des Leistungserbringers vereinbart werden.

Die Leistungen haben zum Ziel, die Durchführung medizinischer Maßnahmen und die Mitwirkung der leistungsberechtigten Person im erforderlichen Umfang zu ermöglichen.

Die Leistungen umfassen insbesondere Assistenzen zur Verständigung und Assistenzen zur Unterstützung im Umgang mit Belastungssituationen.

Die Leistungen erfassen auch die für die Durchführung der Leistungen erforderlichen Fahrten der vertrauten Bezugsperson.

Als vertraute Bezugspersonen gelten Beschäftigte des Leistungserbringers, die dem Leistungsberechtigten gegenüber im Alltag bereits Leistungen der Eingliederungshilfe erbringen. Die Wünsche des Leistungsberechtigten im Hinblick auf den konkreten Personaleinsatz sind zu berücksichtigen.

k) Leistungen zur Abdeckung von Wohnkosten in besonderen Wohnformen (§ 54 LRV SGB IX)

Leistungen, die bei besonderen Wohnformen zur Abdeckung jener Wohnkosten dienen, welche die sozialhilferechtliche Angemessenheitsgrenze nach § 42a Abs. 5 Satz 4 SGB XII um mehr als 25 Prozent übersteigen, werden in der Leistungsvereinbarung zusätzlich als Leistungen der sozialen Teilhabe im Sinne des § 113 Abs. 5 SGB IX vereinbart.

l) Räumliche und sächliche Ausstattung, Investitionsaufwendungen sowie Service- und Versorgungsangebote in besonderen Wohnformen

vgl. §§ 55-57 LRV

m) Kurzzeitangebote innerhalb und außerhalb besonderer Wohnformen (§§ 57a,57b LRV)

Allgemeine Regelungen Kurzzeitangebote:

Als Angebot für Leistungen zur Sozialen Teilhabe können auch Leistungen für das kurzzeitige Wohnen von volljährigen Leistungsberechtigten vereinbart werden, insbesondere

- innerhalb und
- außerhalb

von Besonderen Wohnformen.

Die Vereinbarungen können sich auf

- ganzjährig vorzuhaltende Kurzzeitangebote und/oder
- solche mit beschränkten Öffnungszeiten (bspw. während Ferienzeiten)

erstrecken.

Ziele von Kurzzeitangeboten können insbesondere sein:

- Vorübergehende Übernahme von ansonsten im häuslichen Umfeld bestehender Assistenzen und Pflege, u.a. bei Verhinderung der häuslichen Assistenz-/Pflegepersonen (bspw. Krankheit, Urlaub) oder zu deren vorübergehenden Entlastung
- Befähigung einer leistungsberechtigten Person zu einer möglichst selbstbestimmten Lebensführung (u.a. zur Ablösung vom Elternhaus)
- Unterstützung bei Krisensituationen im häuslichen Umfeld

Die Kurzzeitangebote werden stets in Kombination bzw. unter Berücksichtigung der von den Leistungsberechtigten bedarfsdeckend einzusetzenden Leistungen nach den §§ 39, 42 SGB XI vereinbart.

Die für Kurzzeitangebote zu vereinbarenden Fachleistungen der sozialen Teilhabe richten sich nach der allgemeinen personenorientierten Leistungssystematik des § 8 LRV.

Abweichend ist eine standardisierte Vereinbarung von Leistungsinhalten und -umfängen möglich für sog. nicht-planbare Fälle, bei denen dem Leistungserbringer zum Zeitpunkt der Aufnahme noch kein Gesamtplan vorliegt, der die erforderlichen Kurzzeit-Leistungen berücksichtigt.

Dies ist insbesondere der Fall,

- wenn die abzudeckenden Teilhabebedarfe (vgl. Kapitel 7 SGB IX Teil II) noch nicht ermittelt worden sind,
- bei Vorliegen von Not- oder Krisensituationen (bspw. bei Unfällen oder Krankheitsfällen von bisherigen Assistenz-/Pflegepersonen).

Die Vertragskommission bestimmt für Kurzzeitangebote für minderjährige Leistungsrechte bzw. Leistungsberechtigte nach § 134 Abs. 4 SGB IX gesonderte Regelungen.

Kurzzeitangebote innerhalb besonderer Wohnformen

Das Leistungsangebot umfasst die Leistungen zur Assistenz in besonderen Wohnformen nach den §§ 47 bis 49, 57 sowie Pflegeleistungen nach § 82.

Es gelten abhängig vom Kurzzeitangebot (eingestreutes / ganzjährig vorgehaltenes Kurzzeitwohnen) besondere Regelungen

- zu den Kosten für die Wohnraumüberlassung und zur Bemessung der anrechenbaren Fachleistungsflächen (siehe § 57b Abs. 2-4)
- zur Auslastung von solitären Kurzzeitangeboten abweichend zu § 22 (siehe § 57b Abs. 5)

Kurzzeitangebote außerhalb von besonderen Wohnformen

Die Vertragskommission SGB IX erarbeitet hier noch spezifische Regelungen und Inhalte.

II. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe an Bildung

a) Gegenstand der Vereinbarungen (§ 58 LRV)

Die Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen die von § 112 SGB IX i.V.m. § 75 SGB IX geregelten Leistungen. Die Leistungen richten sich nach dem individuellen Bedarf.

b) Ziele der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 59 LRV)

Bildung hat im Sinne des Artikels 24 UN-BRK einen hohen Stellenwert.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung werden erbracht, um eine inklusive Bildung umzusetzen.

Leistungen zur Teilhabe an Bildung sollen Leistungsberechtigten eine ihren Fähigkeiten und Leistungen entsprechende Bildung ermöglichen.

Die erforderlichen und angemessenen Leistungen sind so zu planen und zu gestalten, dass die Leistungsberechtigten die Bildungsangebote gleichberechtigt mit Menschen ohne Behinderung wahrnehmen können.

c) Inhalte der Leistungen zur Teilhabe an Bildung (§ 60 LRV)

Leistungen zur Teilhabe an Bildung umfassen

- a) Hilfen zu einer Schulbildung, insbesondere
 - im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht und
 - zum Besuch weiterführender Schulen

einschließlich der Vorbereitung hierzu.

Die Bestimmungen über die Ermöglichung der Schulbildung im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht bleiben unberührt.

und

- b) Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Ausbildung oder Weiterbildung für einen Beruf.

Nähere Inhalte ergeben sich aus § 112 SGB IX.

Es soll jeder junge Mensch mit einer Behinderung im Bedarfsfall mit unterstützenden Leistungen der Eingliederungshilfe einen allgemeinen Bildungsabschluss zur Erreichung seiner Teilhabeziele entsprechend der Gesamtplanung erwerben können.

Bei schulrechtlicher Eignung des Schülers / der Schülerin mit Behinderung unterstützt die Eingliederungshilfe - unabhängig davon, ob (noch) Schulpflicht besteht oder nicht - den Besuch einer allgemeinbildenden Schule bis zur Erlangung der Hochschulreife.

Aktuell bestehen im LRV und dessen Anlagen noch keine detaillierten geeinten Regelungen und/oder Mustervorlagen zu den Leistungen der Teilhabe an Bildung.

III. Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben (§§ 61-80 LRV)

a) Gegenstand der Vereinbarungen (§ 61 LRV)

Die Vereinbarungen über Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben umfassen nach diesem LRV:

- Leistungen zur Beschäftigung im Arbeitsbereich anerkannter Werkstätten für behinderte Menschen (WfbM) nach den §§ 58, 219 SGB IX,
- Leistungen bei anderen Leistungsanbietern,

mit Maßgabe der zu berücksichtigenden Regelungen der WVO und der WMVO in der jeweils geltenden Fassung.

b) Personenkreis (§ 62 LRV)

Bei den zu vereinbarenden Leistungsangeboten zur Teilhabe am Arbeitsleben gelten für den jeweils davon erfassten Personenkreis nach § 4 Abs. 1 LRV die weiteren gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen. Bei WfbM-Angeboten sind die Aufnahmevoraussetzungen nach § 219 Abs. 2 Satz 1 SGB IX zu berücksichtigen.

c) Ziel der Leistung (§ 63 LRV)

Die Leistungsangebote zur Teilhabe am Arbeitsleben werden vereinbart, um die Aufnahme, Ausübung und Sicherung einer der Eignung und Neigung der Leistungsberechtigten entsprechenden Beschäftigung zu fördern. Weiter dienen die Leistungsangebote dazu, die Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Leistungsberechtigten zu erhalten, zu verbessern, herzustellen oder wieder herzustellen. Ebenso dienen sie der Weiterentwicklung ihrer Persönlichkeit. Ziel der Leistungen ist auch die Förderung des Übergangs geeigneter Leistungsberechtigter auf den allgemeinen Arbeitsmarkt.

Die Leistungsangebote sind darauf auszurichten, dass sie den Leistungsberechtigten eine sinnhafte und arbeitsmarktnahe Tätigkeit ermöglichen und als differenziertes und erlösorientiertes Teilhabeangebot ein angemessenes Arbeitsentgelt und zielgerichtetes Qualifizierungs- und Bildungsangebot gewährleisten.

d) Aufnahmeverpflichtung und Einzugsgebiet der Werkstatt (§ 64 LRV)

Die WfbM hat zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass sie die Menschen mit Behinderungen aufnimmt, die in ihrem Einzugsgebiet wohnen und welche die gesetzlichen Aufnahmevoraussetzungen erfüllen. Bei der Aufnahme ist das Wunsch- und Wahlrecht der Leistungsberechtigten zu berücksichtigen.

Das Einzugsgebiet einer WfbM ist in der Leistungsvereinbarung festzulegen.

e) Besondere Inhalte der Leistung (§ 65 LRV)

Ergänzend zu § 9 Abs. 3 LRV umfasst die zu erbringende Leistung in der Regel:

- a) Personenbezogene Leistungen im Einzelkontakt oder als gemeinschaftliche Inanspruchnahme durch alle von einem Leistungsangebot erfassten Leistungsberechtigten oder Teile davon, differenziert z.B. nach Zeit und Qualifikation (Fachkraft, Nicht-Fachkraft)
- b) Personenbezogene Leistungen, die erbracht werden ohne die Anwesenheit der Leistungsberechtigten, sind Koordinations- und Organisationstätigkeiten
- c) Indirekte Leistungen

f) Leistungssystematik (§ 66 LRV)

Als standardisierte Leistungsangebote werden vereinbart:

- Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM
- Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

Bei einem Angebot über Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM können zusätzliche Individualleistungen zum Jobcoaching (§ 67 Abs. 1 e) LRV) vereinbart werden.

g) Leistungen im Arbeitsbereich der WfbM (§ 67 LRV)

Das zu vereinbarende Leistungsangebot zur Beschäftigung im Arbeitsbereich einer WfbM umfasst:

- a) eine angemessene Beschäftigung an einem Arbeitsplatz einschließlich Anleitung
- b) die angemessene berufliche Bildung im Arbeitsbereich
- c) die persönliche Förderung und Weiterentwicklung der Persönlichkeit
- d) die Förderung des Übergangs aus der WfbM auf den allgemeinen Arbeitsmarkt
- e) Leistungen zur Anbahnung und Vorbereitung für den Übergang in ein konkretes sozialversicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis (Jobcoaching)

Um die Leistungen im Arbeitsbereich für die Leistungsberechtigten zu erschließen sind die erforderlichen Leistungen

- zur Förderung der Verständigung (Kommunikation),
- zur Mobilität außerhalb der Leistungen nach § 53 LRV,

begleitend im Sinne einer Querschnittsleistung mit enthalten.

In Bezug auf die Leistungen zur Pflege bleibt die Regelung des § 82 LRV unberührt. Die WfbM bietet eine gemeinschaftliche Mittagsverpflegung im Rahmen der Leistungen zur Sozialen Teilhabe an.

Die WfbM hat im Benehmen mit den zuständigen Rehabilitationsträgern, soweit erforderlich, einen Fahrdienst zu organisieren.

h) Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer (§ 68 LRV)

Die Angebote von Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer verfolgen im Rahmen der allgemeinen Zielsetzungen nach § 63 LRV im Besonderen die (Wieder-)Herstellung bzw. den Erhalt der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit solcher Leistungsberechtigten, die aufgrund ihrer besonderen individuellen Beeinträchtigungen (noch) nicht bzw. nicht mehr mit den vorhandenen Ressourcen im Arbeitsbereich der WfbM i.S.v. § 67 LRV gefördert werden können.

Die zu vereinbarenden Leistungsangebote richten sich an die folgenden Personenkreise:

- a) Menschen mit Behinderungen, die bereits im Arbeitsbereich der WfbM beschäftigt sind und die aufgrund ihrer besonderen Beeinträchtigungen zur Sicherung ihrer Teilhabe am Arbeitsleben zusätzliche Leistungen benötigen, sowie
- b) Menschen mit Behinderung, bei denen der Übergang aus Leistungsangeboten nach § 52 LRV oder dem Berufsbildungsbereich in den Arbeitsbereich der WfbM ermöglicht werden soll.

Das Leistungsangebot für Werkstatt-Transfer setzt eine Vereinbarung über Leistungen nach § 67 LRV voraus.

i) Besondere Qualitätskriterien (§ 69 LRV)

Jedes WfbM-Angebot hat zu einer qualitätsgerechten Erbringung der Leistungen nach §§ 67 und 68 LRV nachfolgende Kriterien umzusetzen:

- Vorhaltung eines möglichst breiten Arbeits-, Beschäftigungs- und Bildungsangebots
- Anpassung und Weiterentwicklung des Angebots an sich verändernde Bedarfe im Einzugsbereich
- Ausrichtung der Anforderungsbandbreite an jene des allgemeinen Arbeitsmarktes
- Individuelle und systematische Unterstützung der Leistungsberechtigten bei ihrer Entwicklung
- Fördern der Kompetenzen der Leistungsberechtigten durch arbeitsmarktentsprechende Arbeitsprozesse
- Kooperation mit Betrieben und Dienststellen des allgemeinen Arbeitsmarkts sowie sonstigen Partnern im Sozialraum unter Beteiligung der Leistungsberechtigten

Zur Sicherung der qualitätsgerechten Leistungserbringung werden für jedes WfbM-Angebot in der Leistungsvereinbarung geregelt:

- a) ein zielgenaues und aussagekräftiges Monitoring
Dabei sind die konkreten Anforderungen sowie die Operationalisierung des Monitorings vor Ort zwischen dem Leistungsträger, dem Leistungserbringer sowie den Werkstatträtern/innen abzustimmen.
- b) turnusweise Besprechungen
- c) die Entwicklung bzw. der Einsatz von Instrumenten
- d) die frühzeitige Abstimmung von möglichen Übergängen in sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse

j) Beschäftigungszeit (§ 70 LRV)

Die Beschäftigungszeit beträgt wenigstens 35 Stunden, höchstens 40 Stunden wöchentlich bei Vollzeit. Die Beschäftigungszeit umfasst Erholungspausen und arbeitsbegleitende Maßnahmen.

k) Regelungen zur Teilzeitbeschäftigung (§ 71 LRV)

Leistungsberechtigten, bei denen es wegen Art und Schwere der Behinderung notwendig erscheint oder die einen Erziehungsauftrag erfüllen müssen, wird eine kürzere Beschäftigungszeit ermöglicht. Darüber hinaus kann entsprechend den Regelungen des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge eine Reduzierung der Beschäftigungszeit ermöglicht werden, wenn betriebliche oder andere Gründe nicht entgegenstehen. Ob

die Voraussetzungen einer Verkürzung der Beschäftigungszeit im Einzelfall erfüllt sind, wird im Rahmen der Gesamtplanung geklärt.

l) Mitbestimmung, Mitwirkung, Frauenbeauftragte (§ 72 LRV)

Die WfbM hat die Voraussetzungen zu schaffen, damit die Vertretung der Menschen mit Behinderung gemäß der Werkstätten-Mitwirkungsverordnung gewährleistet ist und die Mitbestimmung und Mitwirkung durch Werkstatträte sowie den Frauenbeauftragten umgesetzt wird.

m) Personelle Ausstattung (§ 73 LRV)

Die fachliche Anleitung, berufliche Förderung und begleitende Betreuung wird durch geeignetes Personal erbracht. Für die Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sind die Mindestanforderungen nach §§ 9 und 10 WVO zu berücksichtigen. Die jeweiligen Personal-Bandbreiten sind in den entsprechenden Leistungsbeschreibungen hinterlegt.

n) Räumliche und sächliche Ausstattung (§ 74 LRV)

Die räumliche und sächliche Ausstattung im Arbeitsbereich der WfbM muss zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen und zur Eingliederung in das Arbeitsleben geeignet sein. Die Arbeitsplätze sollen in ihrer Ausstattung soweit wie möglich denjenigen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt entsprechen.

Darüber hinaus umfasst die räumliche und sächliche Ausstattung nach § 11 LRV für den Arbeitsbereich der Werkstatt in der Regel:

- a) Schulungsräume
- b) Räumlichkeiten u.a. für Werkstattrat und Frauenbeauftragte, für Entwicklungs- und Krisengespräche
- c) Pflege- und Sanitärräume
- d) Pausenräume

Das Leistungsangebot einer gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung erfordert einen Speiseraum und eine angemessene Küchenausstattung.

o) Leistungen zur Anleitung und Begleitung im Rahmen des Budget für Arbeit (§ 75 LRV)

Werden durch einen Leistungserbringer Leistungen zur Anleitung und Begleitung am Arbeitsplatz im Rahmen des Budgets für Arbeit als Leistung der Teilhabe am Arbeitsleben erbracht, richten diese sich nach dem in der Gesamtplanung festgestellten Bedarf des jeweiligen Leistungsberechtigten hinsichtlich zeitlichem Umfang und notwendiger Qualifikation.

p) Bestandteile der Vergütungsvereinbarung (§ 76 LRV)

Die Vergütungen für die

- Leistungen im Arbeitsbereich WfbM
- Leistungen im Arbeitsbereich Werkstatt-Transfer

werden vereinbart als Leistungspauschalen in Form von Pauschalsätzen. Der Investitionsbetrag ist nach § 14 Abs. 6 LRV gesondert zu vereinbaren.

Für den Leistungsbestandteil des Jobcoaching nach § 67 Abs. 1 e) LRV können im Einzelfall nach Maßgabe der Gesamtplanung zusätzliche individuelle Fachleistungsstunden vereinbart werden (§ 14 Abs. 1 a) LRV).

q) Kalkulation der Vergütung (§ 77 LRV)

Personalaufwand der WfbM umfasst zusätzlich insbesondere Aufwendungen:

- a) für Werkstatträte (soweit nicht in § 72 S. 2 LRV erfasst), Frauenbeauftragte der WfbM und deren jeweilige Vertrauensperson und Assistenzen, für die Interessenvertretung der Werkstatträte auf Landesebene
- b) zur Ermöglichung der gemeinschaftlichen Mittagsverpflegung in der Verantwortung der Werkstatt

r) Andere Leistungsanbieter (§ 80 LRV)

Der gesamte Regelungsabschnitt des LRV zu den Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben findet auch bei anderen Leistungsanbietern Anwendung, soweit § 60 Abs. 2 SGB IX diese nicht ausdrücklich von einzelnen Regelungen und Verpflichtungen, die für WfbM gelten, ausnimmt.

Für die mit anderen Leistungsanbietern abzuschließenden Vereinbarung gelten im Übrigen die Bestimmung der allgemeinen Regelungen dieses Rahmenvertrages in Teil A. Auf § 60 Abs. 3 SGB IX wird ergänzend verwiesen.

IV. Vereinbarungen über Leistungen zur med. Reha (§ 81 LRV)

Grundsätze

Leistungen der medizinischen Rehabilitation werden im Rahmen der Eingliederungshilfe erbracht, um bei Leistungsberechtigten Beeinträchtigungen nach § 99 Abs. 1 SGB IX abzuwenden, zu beseitigen, zu mindern, auszugleichen, eine Verschlimmerung zu verhüten oder die Leistungsberechtigten soweit wie möglich unabhängig von Pflege zu machen.

Die Inhalte der Vereinbarungen richten sich insbesondere nach den in § 42 Abs. 2 und 3 sowie §§ 64 Abs. 1 Nr. 3 bis 6, 109 SGB IX benannten Leistungen.

Im Übrigen ist § 110 Abs. 2 SGB IX zu beachten.

V. Vereinbarungen über Pflege (§§ 82-83)

a) Leistungen zur Pflege (§ 82 LRV)

Bei Leistungsangeboten der besonderen Wohnform sind körperbezogene Pflegemaßnahmen und pflegerische Betreuungsmaßnahmen sowie einfachste Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege nach Art, Inhalt und Umfang zu vereinbaren.

Grundsätzlich gehören Leistungen nach dem SGB V, insbesondere weitergehende Maßnahmen der medizinischen Behandlungspflege nicht zum Leistungsumfang. Abweichungen davon müssen ausdrücklich in einer Vereinbarung geregelt werden.

Pflegeleistungen werden in diesen Einrichtungen entsprechend dem individuellen Bedarf erbracht. Art und Umfang der pflegerischen Leistungen

- sind im konkreten Leistungsangebot für den vorgesehenen Personenkreis zu vereinbaren,
- ergeben sich im konkreten Einzelfall aus dem Gesamtplan des Leistungsberechtigten, der die entsprechenden Feststellungen des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen berücksichtigt.

Ob und inwieweit ein Leistungsangebot als Einrichtung im Sinne von § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 1 SGB XI einzustufen ist, bei dem die Leistungen der Pflege von den Leistungen der Eingliederungshilfe mit umfasst sind, ist vor Ort im Rahmen des Abschlusses der Vereinbarung zwischen Leistungserbringer und Leistungsträger, insbesondere unter Berücksichtigung der Konzeption, zu klären.

Die Kriterien zur Abgrenzung sind in der Anlage (Matrix zur Auslegung der Richtlinien nach § 71 Abs. 5 SGB XI) geregelt. Das dazu einzuhaltende Verfahren zur Prüfung eines etwaigen Gesamtversorgungscharakters ist in der Anlage (Verfahrensweg zur Abstimmung der Leistungszuständigkeiten an der Schnittstelle von Pflege und Teilhabe) beschrieben.

Bei Leistungsangeboten außerhalb von Einrichtungen oder Räumlichkeiten im Sinne des § 43a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 SGB XI sind die Fachleistungen einschließlich die Leistungen zur häuslichen Pflege nach SGB XII zu vereinbaren. Es besteht keine Zuständigkeit der Eingliederungshilfe für Leistungen der Sozialen Pflegeversicherung nach SGB XI, es sei denn diese werden gesondert vereinbart.

Diese Fachleistungen sind im Verhältnis zu Leistungen der Pflegeversicherung gleichrangig, da sie grundsätzlich unterschiedliche Aufgaben haben. Sie können grundsätzlich bedarfsabhängig gleichzeitig und nebeneinander erbracht werden und schließen einander nicht aus,

- soweit die Bedarfe inhaltlich entsprechend der unterschiedlichen Zielsetzung der Pflege und Eingliederungshilfe in der Gesamtplanung abgegrenzt worden sind und
- die differenzierten Leistungen zur jeweiligen Zielerreichung notwendig sind.

Eine optische Leistungsidentität zwischen Leistungen zur Pflege und Fachleistungen schließt den Abschluss einer Vereinbarung für solche Fachleistungen nach diesem Rahmenvertrag nicht aus. Zur Vertiefung siehe auch die Anlage zu § 82 Abs. 6 [Zuordnungskriterien Eingliederungshilfe und Pflege im Gesamtplanverfahren].

b) Weitere Regelungen zu Angebotsformen für Menschen mit Pflegebedarf (§ 83 LRV)

Zielen Leistungsangebote auf die Erbringung von Pflegeleistungen als auch auf die Erbringung von Fachleistungen ab, können diese Angebote

- als Angebot in Räumlichkeiten (i.S.v. § 43 a SGB XI i.V.m. § 71 Abs. 4 Nr. 3 SGB XI)
als auch
- als Kombination mit einem Leistungsangebot, das über eine Zulassung zur stationären Pflege nach § 72 SGB XI verfügt (Kombimodell)

vereinbart werden. Für die kombinierten Leistungsangebot gilt der Rahmenvertrag SGB IX nur für die vereinbarten Fachleistungen.

Die Auswahl der Angebotsform obliegt dem Leistungserbringer, die inhaltliche Ausgestaltung ist Gegenstand der Verhandlung über die Vereinbarung.

Teil 3: Schluss- und Einführungsbestimmungen

a) Salvatorische Bestimmungen

vgl. § 84 LRV

b) Inkrafttreten und Kündigung

vgl. § 85 LRV

c) Umsetzungsbegleitung und Vertragsrevision

vgl. § 86 LRV

d) Leichte Sprache und Barrierefreiheit (§ 87 LRV)

Der LRV einschließlich der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission, die schriftlichen Vereinbarungen sowie die Prüfungsergebnisse sind in leichte Sprache zu übersetzen und den Leistungsberechtigten in deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden, über andere Kommunikationshilfen oder in einer anderen für sie geeigneten Form zugänglich zu machen. Die Verpflichtung nach Satz 1 richtet sich hinsichtlich des LRV und der vertragsrelevanten Beschlüsse der Vertragskommission an die Rahmenvertragsparteien gemeinsam, im Übrigen an die jeweils örtlich zuständigen Träger der Eingliederungshilfe.

e) Weitere Bestandteile des Rahmenvertrags (§ 88 LRV)

Als unmittelbare Bestandteile dieses Rahmenvertrags gelten sämtliche Anlagen des LRV.

o